



1.1

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Langen (Hessen) vom 20.06.2016

Aufgrund der §§ 5, 6 und 7 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen (Hessen) in ihrer Sitzung am 06.09.2018 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Langen vom 20.06.2016 beschlossen:

Artikel 1

Der § 4a wird neu eingefügt:

§ 4a

Jugendforum Langen

- (1) Das Jugendforum Langen besteht aus mindestens 15 und maximal 45 Mitgliedern.
- (2) Die Zusammensetzung des Jugendforums wird in der Satzung des Jugendforums geregelt.
- (3) Das Jugendforum hat in der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen Anhörungs-, Vorschlags- und Redemöglichkeit nach § 8c HGO.
- (4) Eine Anhörung erfolgt in der Weise, dass jeweils 2 Vertreter/innen in die Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse zur Ausübung ihrer Beteiligungsrechte entsandt werden. Dort haben sie Rederecht.
- (5) Vorschläge werden schriftlich beim Magistrat eingereicht. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Langen, 2018-09-11
DER MAGISTRAT DER STADT LANGEN

Gebhardt
Bürgermeister

Die Änderungssatzung wurde am 14.09.2018 in der Langener Zeitung bekannt gemacht.